



Merkblatt

Besuch einer Volksschule in einem anderen Kanton, Schuljahre 2023/24 und 2024/25

1. Schulbesuch in anderem Kanton

In der Regel besucht ein Kind die öffentliche Volksschule¹ an seinem Aufenthaltsort (Aufenthaltsge-
meinde). Auf Grund eines interkantonalen Schulabkommens^{2 + 3 + 4} oder auch aus anderen wichtigen
Gründen⁵ kann der Besuch in einem anderen Kanton als demjenigen der Aufenthaltsgemeinde
erfolgen.

2. Kostenbeteiligung Wohnsitzgemeinde

Besucht ein Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern eine Volksschule ausserhalb des
Kantons Bern, so verlangt die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) von der bernischen Wohnsitzge-
meinde einen Beitrag von 65 Prozent⁶ des vom Schulortskanton verlangten Schulgeldbeitrags. Dies
ist jedoch nur möglich, wenn der vom Schulortskanton verlangte Schulgeldbeitrag mehr als 4'000
Franken beträgt.

Schultyp	Schulgeldbeitrag Kanton, Schuljahre 2023/24+2024/25 CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr	35 % als Ge- haltskosten- beitrag CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr	30% als Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfra- struktur CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr	Anteil Wohnsitz- gemeinde 65%, Schuljahre 2023/24+2024/25 CHF . pro Schüler/-in . pro Jahr
Kindergarten	11'400	3'990	3'420	7'410
Primarschule (1.- 6. Schuljahr)				
Regelklassen	14'600	5'110	4'380	9'490
Angebote für beson- dere Klassen	21'900	7'665	6'570	14'235
Sekundarstufe I (7.- 9. Schuljahr)				
Regelklassen	18'100	6'335	5'430	11'765
Angebote für beson- dere Klassen	27'100	9'485	8'130	17'615
Angebote für beson- ders Begabte	19'900	6'965	5'970	12'935

¹ unter „Volksschule“ wird in diesem Merkblatt der Kindergarten und die 1. bis 9. Klasse (inkl. erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs) verstanden

² Regionales Schulabkommen vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; BSG 439.14)

³ Interkantonale Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV; BSG 439.38)

⁴ Vereinbarung vom 29.04.2020 über den Sprachtausch von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen (BSG 439.35-1)

⁵ Art. 58 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁶ Art. 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Rechnungsstellung BKD an Wohnsitzgemeinde nach Ablauf des Schuljahres

Die BKD stellt den betroffenen Gemeinden den Anteil am Schulgeldbeitrag (65% vom Schulgeldbeitrag) für das ganze Schuljahr 2023/24 (im Herbst 2024) bzw. Schuljahr 2024/25 (im Herbst 2025) in Rechnung. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen eines interkantonalen Schulabkommens (RSA 2009/HBV, Stichtag 15. Mai/15. November) nur an einem Stichtag anwesend war, stellt die BKD der Wohnsitzgemeinde den Anteil am Schulgeldbeitrag nur für ein Semester in Rechnung.

4. Ausrichtung Schülerbeitrag durch BKD an Wohnsitzgemeinde nach Ablauf des Schuljahres

Auf Grund des Finanzierungsmodells für die Volksschule, richtet die BKD einen Schülerbeitrag⁷ (Anteil von 20 Prozent der Gehaltskosten) an die Wohnsitzgemeinden aus. Dies betrifft auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/24 bzw. Schuljahr 2024/25 aufgrund eines interkantonalen Schulabkommens oder aus anderen wichtigen Gründen einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Volksschule in einem anderen Kanton besuchen, sofern der vom Schulortskanton verlangte Schulgeldbeitrag mehr als 4'000 Franken beträgt.

Die BKD richtet den indexierten Schülerbeitrag direkt im Rahmen der Berechnung der Gehaltskosten für die Volksschule monatlich (à Konto) bzw. für Kinder ausserhalb des Kantons Bern mit der Schlussabrechnung aus⁸. Die Schlussabrechnung der Finanzierung Volksschule wird für das Schuljahr 2023/24 im Herbst 2024, bzw. für das Schuljahr 2024/25 im Herbst 2025, vorliegen. Damit wird der Beitrag der Wohnsitzgemeinde pro Schülerin und Schüler gemäss Ziffer 2 um diesen Anteil wieder reduziert.

Die Schülerbeiträge werden von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Ihre Höhe kann mit Hilfe der Kalkulationstabelle für die Kosten eines Schuljahres für jede Gemeinde ermittelt werden. Das Kalkulationstool steht im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/akvb-finanzierung.

5. Auskünfte

- Elsbeth Röthlisberger, AKVB, Ressourcen & Controlling, 031 633 83 98, elsbeth.roethlisberger@be.ch
- Yvonne Hofer, AKVB, Ressourcen & Controlling, 031 636 29 66, yvonne.hofer@be.ch

Dieses Merkblatt ist verfügbar auf der Internetseite BKD, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), unter www.be.ch/akvb-schulkostenbeitraege.

⁷ Art. 24 Abs. 4 FILAG

⁸ Für die Auszahlung des Schülerbeitrags ist der Stichtag 15. November massgebend.